

*Landkurier
des Amtes Kastorfer See*

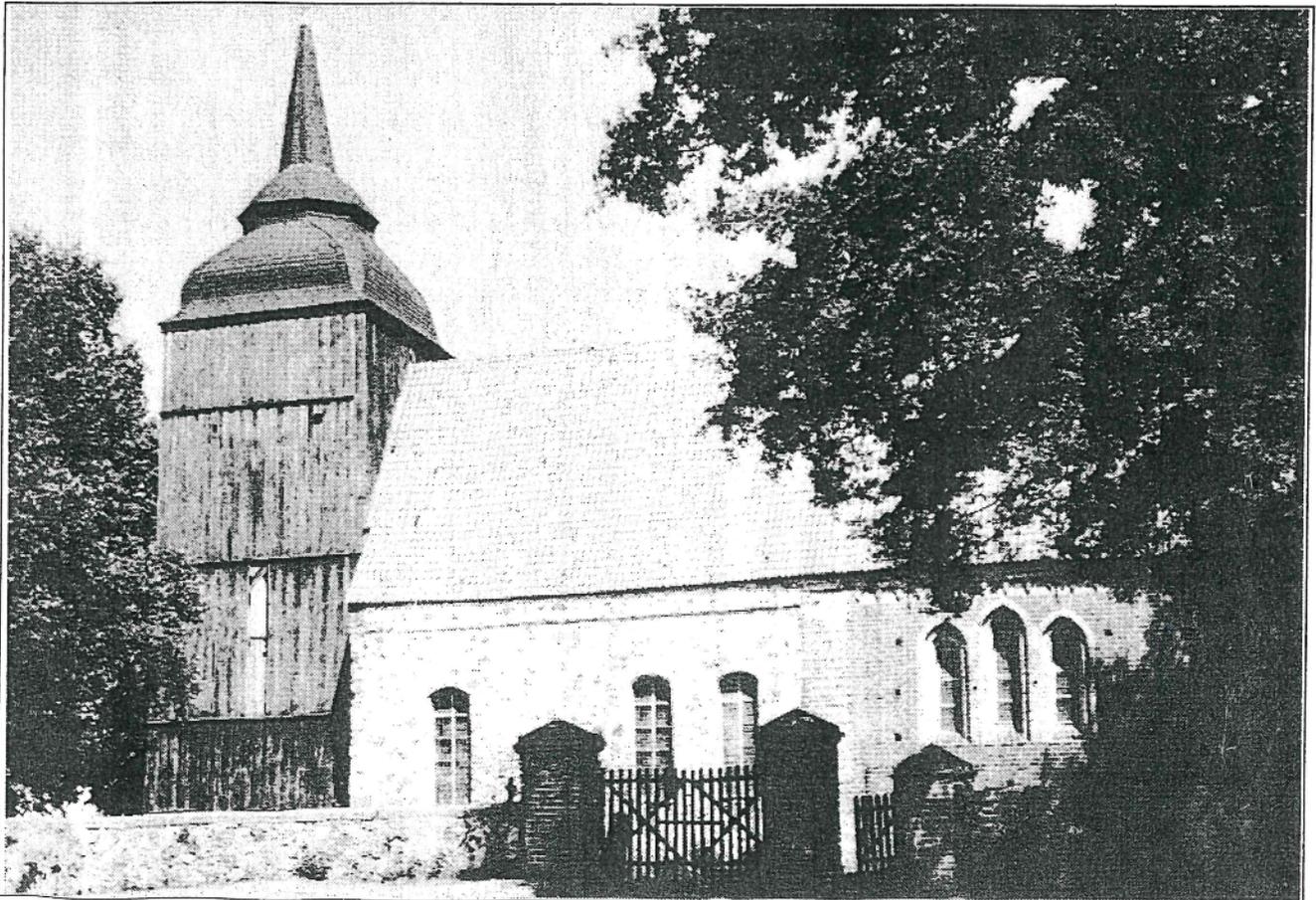


**Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Kastorfer See, Tützpatz,
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Altenhagen, Breesen, Groß Teetzleben, Kriesow, Pinnow, Pripsleben,
Reinberg, Röckwitz, Tützpatz, Wildberg, Wolde**

Jahrgang 2

Dienstag, den 11. Juni 1996

Nummer 6



Kirche in Wildberg

Gemeinde Pinnow

**Bekanntmachung
der Erweiterten Abrundungssatzung**

nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmeG für den Ort Pinnow und der Erteilung der Genehmigung gemäß § 246 a BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde

Die von der Gemeindevertretung am 24.07.95 beschlossene und durch die Satzungsänderung vom 18.12.95 ergänzte Klarstellungs- und Erweiterte Abrundungssatzung für die Ortslage Pinnow wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.11.1995, AZ 61/2-3-08-95, genehmigt und mit Schreiben vom 20.05.1996 zur Bekanntmachung freigegeben.

Die Satzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekanntgemacht.

Jedermann kann die Abrundungssatzung im Bauamt des Amtes Kastorfer See, Waldstr. 11, 17091 Tützpatz, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und der in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Meckl.-Vorp. bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindevertretung geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gemeinde Pinnow

[Signature]
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Pinnow
für das Haushaltsjahr 1996**

Aufgrund der §§ 47 ff der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.03.1996 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

- | | |
|---------------------------|------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 246.600 DM |
| in der Ausgabe auf | 246.600 DM |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 20.400 DM |
| in der Ausgabe auf | 20.400 DM |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | DM |
| davon für Zwecke der Umschuldung | DM |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | DM |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 24.600 DM |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe | 300 v. H. |
| (Grundsteuer A) | |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 4

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.05.96 erteilt.

Gemeinde: Pinnow

[Signature]
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 12.06.96 bis 11.07.96 zu den Dienststunden in der Kämmererei des Amtes Kastorfer See öffentlich aus.

Veröffentlicht im Landkurier des Amtes Kastorfer See in der Juni-Ausgabe.

**Satzung über die Abwälzung
der Abwasserabgabe auf Kleleinleiter**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in ihrer Sitzung vom 20.05.96 gemäß § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249), i. V. m. §§ 1, 6 KAG vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V v. 16.06.93 S. 521), § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V S. 243) i. V. m. den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 521) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und/oder ähnliches Schmutzwasser aus Gewerbebetrieben in ein Gewässer (Teich, Bach, Rohrleitung) oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde für das Kalenderjahr eine jährliche Abgabe.
- (2) Diese Abgabe gilt nicht für Kleleinleiter, die eine Kläranlage betreiben, die nach den derzeitigen anerkannten Regeln der Technik arbeitet und Mindestanforderungen der allgemeinen Rahmen- und Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer einhält.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist die Zahl der Bewohner des abgabepflichtigen Grundstücks am 01.01. des laufenden Jahres.
- (2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener 5 dort ständig Beschäftigter erhoben. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.
- (3) Der Abgabensatz beträgt pro Schadeinheit ab 01.01.1995 = 60,00 DM und folgende gemäß § 9 Abwasserabgabengesetz.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.